

Allgemeine Bedingungen

Kfz-Versicherung Top Fahrzeug

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Inhaltsverzeichnis

1. Was versteht man unter?	5
2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?	7
2.1. Feuer	7
2.2. Diebstahl	7
2.3. Glasbruch	8
2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier	8
2.5. Multirisiken	8
2.6. Sachschäden	8
2.7. Omnium	8
2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen	8
2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen	8
2.8.2. Kosten für die technische Überwachung	8
2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten	9
2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	9
3. Wo gilt die Versicherung?	10
4. Für alle Garantien geltende Ausschlüsse	10
5. Was geschieht im Schadensfall?	11
5.1. Was bei einem Schadensfall zu tun ist	11
5.2. Der Schaden	11
5.2.1. Bei Totalschaden	11
5.2.2. Bei Teilschaden	12
5.2.3. Bei Diebstahl	12
5.3. Proportionalregel	12
5.4. Uneinigkeit über die Schadenhöhe	12
5.5. Forderungsübergang	12
6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen	13
6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags zu tun ist	13
6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien	13
6.3. Verwaltungsbedingungen des Vertrages	13

„Top Fahrzeug“ umfasst die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Garantien, die Sie gewählt haben, um Ihr Fahrzeug zu versichern. Diese Garantien ergänzen Ihre Pflichthaftpflichtversicherung.

Wenn Sie die **Multirisiken**-Garantien abgeschlossen haben, können Sie die Garantien **Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturkräfte, Zusammenstoß mit einem Tier in Anspruch nehmen.**

Wenn Sie die Omnium-Garantie abgeschlossen haben, werden Ihnen nicht nur die Multi-risiken-Garantien, sondern auch die Garantie Sachschäden (inkl. Vandalismus) gewährt.

Die Allgemeinen Bedingungen des Mustervertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen.

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Versicherungsnehmer

der Unterzeichner des Vertrages.

Versicherte(r)

- der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges;
- jeder berechtigte Fahrer.

Begünstigte(r)

der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges oder jede andere Person, die er (sie) bezeichnet.

Diebstahlsicherungssystem

jedes von der Gesellschaft anerkannte Anti-Diebstahl-/ Anti-Carjacking-System.

Audioapparatur

der Kassetten- oder CD-Player, das Autoradio und die Teile, die zum Funktionieren derselben erforderlich sind, mit Ausnahme der Kassetten und CDs.

Globalwert

Der vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten in Belgien zur Zeit der Erstzulassung des Fahrzeuges festgesetzte Einheitspreis, erhöht um den Wert der Extras und Zubehörteile und die Kosten für deren Installation, erhöht um den Wert der Extras und Zubehörteile, die nach der Erstzulassung erworben wurden und die Kosten deren Installation, aber nur für den Teil dieses Wertes, der 5% der o.a. Einheitspreises übersteigt.

Die Gesellschaft versichert kostenlos:

- das Diebstahlsicherungssystem, einschließlich der Installationskosten;
- die nach der Erstzulassung erworbenen Extras und Zubehörteile bis zu 5 % des Einheitspreises des bezeichneten Fahrzeuges, einschließlich der Kosten für die Installation der Extras und Zubehörteile, der in Belgien vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten zur Zeit der Erstzulassung festgesetzt war.

Als **Extras** gelten die Teile, die als solche auf der Preisliste des Konstrukteurs angeführt sind, und nicht übertragbar sind, wie Metalliclackierung, automatisches Schaltgetriebe, Airbag, elektrisch betätigte Scheiben, Klimaanlage, Schiebedach und die Audio/Video- Apparatur.

Zubehörteile sind Teile, die nicht auf der Liste der Konstrukteurs angeführt und/oder übertragbar sind. Als Zubehörteile gelten nur: Zughaken, Kindersitz, LPG-Anlage, in das Fahrzeug eingebauter Teil der Kommunikations- oder Navigationsanlage und der Audio/ Video-Apparatur. Bei Fahrzeugen einer „Sonderserie“ kann der Versicherungsnehmer als Globalwert den Preis des Fahrzeugs ausschließlich der Superbedingungen, aber einschließlich der Extras und Zubehörteile dieser Sonderserie angeben.

Die vorstehend genannten Preise und Werte sind exklusive aller Steuern, Ermäßigungen oder Ristornos anzuzeigen.

Versicherungswert

Globalwert des bezeichneten Fahrzeuges, erhöht um:

- den Ankaufswert der kostenlos versicherten Extras und Zubehörteile und den Wert der Installationskosten;
- den Wert des Diebstahlsicherungssystems und der Installationskosten; je nach der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Wahl verringert:
 - entweder im Rahmen des VEREINBARTEN WERTES 1: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1,25% vom 1. bis zum 60. Monat;
 - oder im Rahmen des VEREINBARTEN WERTES 2: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1% vom 7. bis zum 60. Monat.

Ab dem 61. Monat entspricht der vereinbarte Versicherungswert dem realen Wert des Fahrzeuges, d.h. seinem unmittelbar vor Schadenseintritt bestehenden, durch Begutachtung festgesetzten Wert.

Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes, wenn dieser Wert den vereinbarten Versicherungswert übersteigt. Für die Berechnung der Monatszahl wird jeder angefangene Monat ab dem Datum der Erstzulassung des bezeichneten Fahrzeuges in Belgien oder im Ausland, wie angegeben auf dem Zulassungsschein, berücksichtigt.

Für neue Fahrzeuge wird das Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes berücksichtigt, wenn dieses dem Datum der Erstzulassung vorangeht.

Anzugebender Wert

- der Globalwert des bezeichneten Fahrzeugs;
- die Steuer auf die Erstzulassung (SEZ), die, falls sich der Versicherungsnehmer dafür entschieden hat, sie versichern zu lassen, derjenigen entsprechen muss, die auf das versicherte Fahrzeug in neuem Zustand Anwendung findet.

Bezeichnetes Fahrzeug

- das im Vertrag beschriebene Fahrzeug;
- das Kraftfahrzeug derselben Art, das nicht einem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Familienmitglied gehört und dem selben Gebrauch wie das bezeichnete Fahrzeug dient, wenn dieses Fahrzeug während einer Frist von höchstens 30 Tagen das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, das aus irgendeinem Grund vorübergehend betriebsunfähig sein sollte.

Vorgenannte Frist beginnt mit dem Tag, an dem das bezeichnete Fahrzeug betriebsunfähig wird.

Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?

2.1. Feuer

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Beschädigung durch:

- Brand,
- Explosion,
- Blitzschlag;
- Kurzschluss innerhalb der elektrischen Anlage.

Bei einem gedeckten Schadensfall übernimmt die Gesellschaft ebenfalls die Kosten für das Löschen des bezeichneten Fahrzeugs.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die oben genannten Schäden, die durch entflammbare, explodierbare oder ätzende Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die durch das bezeichnete Fahrzeug transportiert werden, es sei denn, dass diese Stoffe oder Gegenstände für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind.

2.2. Diebstahl

Die Gesellschaft versichert:

- den Diebstahl des bezeichneten Fahrzeugs oder eines Fahrzeugteils sowie dessen Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches, für den innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Tatsachen bei der zuständigen Justiz- oder Polizei- behörde Anzeige erstattet worden ist und innerhalb derselben Frist die Schadensmeldung an die Gesellschaft erfolgt ist.

Wenn der Diebstahl des bezeichneten Fahrzeugs in einem Nichtmitgliedsländ des Schengener Abkommens verübt worden ist und es nicht wiedergefunden wird, ist nach Rückkehr des Versicherten in Belgien ebenfalls innerhalb von 24 Stunden bei den zuständigen belgischen Behörden Anzeige zu erstatten.

Am 01/01/2008 sind die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Letland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

- die Kosten für die Ersetzung der Schlösser und/oder Neuprogrammierung des Diebstahlsicherungssystems bei Diebstahl der Schlüssel und/oder der Fernbedienung, soweit innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Tatsachen bei der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige erstattet wurde.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl, der von einem Versicherten oder Begünstigten oder mit der Beihilfe eines Versicherten oder Begünstigten verübt wird;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl unter folgenden Umständen:
 - Türen oder Kofferraum nicht verschlossen,
 - Dach oder Scheiben nicht verschlossen,
 - Schlüssel für das Starten des Motors auf oder in dem Fahrzeug zurückgelassen,
 - Von der Gesellschaft vorgeschriebenes Diebstahlsicherungssystem war nicht eingeschaltet oder funktionierte nicht einwandfrei mehr,
 - die Vorrichtung zum Ausschalten des Diebstahlsicherungssystems wurde auf oder in dem Fahrzeug zurückgelassen, es sei denn, dass sich das Fahrzeug in einer individuellen verschlossenen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl von einem oder mehreren Radkappen, ausgenommen wenn sich das Fahrzeug zur Zeit des Schadensfalls in einer verschlossenen individuellen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde, oder bei Totaldiebstahl des bezeichneten Fahrzeugs.

2.3. Glasbruch

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Bruch von nur:

- der Windschutzscheibe;
- der Seitenscheiben und der Heckscheibe;
- dem transparenten Dach.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- den Glasbruch bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeugs;
- die Scheiben des bezeichneten Fahrzeugs, die nicht repariert oder ersetzt werden.

2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Schäden, die direkt verursacht werden durch

- die Einwirkung der Naturkräfte.

Unter "Naturkräfte" versteht man: Erdbeben, Eruption eines Vulkans, das Herabstürzen von Felsen, Steinen oder Eisblöcken, Erdrutsch oder Erdsenkung, Lawine, Schneedruck, Überschwemmung oder Flutwelle, Übertreten von Wasserläufen, Sturm mit einer Windstärke von mindestens 80 km/h, Orkan, Hagel, Blitzschlag, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.

- Zusammenstoß mit einem Tier.

2.5. Multirisiken

Die Multirisiken-Garantie umfasst die Garantien Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.

2.6. Sachschäden

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen:

- Sachschäden, die aus einem Unfall hervorgehen, einschließlich desjenigen, der bei einem Transport des Fahrzeugs sowie dessen Auf- und Ausladen eintreten würde;
- Vandalismus.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die Schäden, die an Fahrzeugteilen durch einen Konstruktions- oder Materialfehler, durch Abnutzung oder eine offensichtlich schlechte Wartung dieser Teile, oder durch einen nicht vorschriftmäßigen Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- die Schäden, die durch beförderte Tiere oder Gegenstände, deren Auf- oder Ausladen sowie durch die Überladung des Fahrzeugs oder dessen Anhängers verursacht oder verschlimmert werden.

2.7. Omnium

Die Omnium umfasst die Garantien Multirisiken und Sachschäden.

2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen

2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden übernimmt die Gesellschaft für das bezeichnete Fahrzeug ebenfalls, bis zur Höhe von maximal 1.250,00 EUR:

- die Kosten für das Abschleppen von der Unfallstelle zur nächstgelegenen Werkstatt;
- die Kosten für das Erstellen des Kostenvoranschlags und die vorläufigen Werkstattkosten;
- die Rückholkosten;
- die Zollgebühren, falls das Fahrzeug nicht innerhalb der erforderlichen Frist wiedereingeführt werden kann;
- die Kosten für das Freimachen der Fahrbahn bei einem außerhalb Belgiens eingetretenen Schadensfall.

2.8.2. Kosten für die technische Überwachung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden erstattet die Gesellschaft, wenn das Sachverständigengutachten vorschreibt, dass das Fahrzeug nach Reparatur zur technischen Überwachung vorgeführt werden muss, die von der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation berechneten Kosten, gegen Vorlage des Beweisstückes.

2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten

Falls die Omnium-Garantie abgeschlossen worden ist, erstattet die Gesellschaft bis zur 620,00 EUR die Kosten für die Reinigung der persönlichen Sachen des Versicherten, der Personen, die ihn begleiten, und der Innenverkleidung des bezeichneten Fahrzeugs, sofern diese Kosten eine Folge der freiwilligen Beförderung eines Verletzten sind.

2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zum Idealverein TRIP

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört die Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat. Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz

„Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese

Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Die Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die Länder, die auf der Internationalen Versicherungskarte („Grüne Karte“) des bezeichneten Fahrzeugs validiert worden sind.

4. Für alle Garantien geltende Ausschlüsse

4.1. Die Gesellschaft versichert nicht:

- die kraft des Mustervertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht versicherungsschutzpflichtigen Schadensfälle oder die Schadensfälle, die kraft des vorgenannten Mustervertrags zu einem Total- oder Teilregress Anlass geben oder hätten geben können;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden;
- die Schadensfälle, die anlässlich eines Krieges oder anlässlich ähnlicher Ereignisse entstehen;
- die Schadensfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug vermietet oder requiriert ist;
- die Schadensfälle, die während Streiks, Terrorakte oder Gewalttaten gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs entstehen, an den der Versicherte mit dem bezeichneten Fahrzeug teilgenommen hat;
- die Schäden, die entsprechend der Gesetzgebung über die Haftpflicht in Sachen Kernenergie ersetzt werden;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten;
- die Wertminderung oder den Nutzungsausfall.

4.2. In den folgenden Fällen:

- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer verursacht werden, der nicht den örtlichen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen, um fahren zu dürfen, genügt, oder des Rechtes, in Belgien ein Fahrzeug zu lenken, für verlustig erklärt ist;
- die Schadensfälle, die eintreten in dem Augenblick, wo das bezeichnete Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist, nicht mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist;

Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen begangen worden sind, und
- von einem anderen Versicherten als dem Begünstigten, dem Versicherungsnehmer, dem hauptsächlichen Fahrer, deren Aszendenten und Deszendenten, deren Ehepartner und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen sowie den Mitgliedern ihres Hauspersonals begangen worden sind.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen geschehen sind, und
- von einem anderen Versicherten als einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer, einem Verwaltungsratsmitglied, einem Rechnungsprüfer des Versicherungsnehmers, deren Aszendenten, deren Deszendenten, deren Ehepartnern und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals, oder einem Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers in Ausübung seines Arbeitsvertrages begangen worden sind.

Im Falle einer Leistung übt die Gesellschaft einen Regress gegen den Schadenurheber aus.

5. Was geschieht im Schadensfall?

5.1. Was bei einem Schadensfall zu tun ist

Die Versicherten müssen mit Sorgfalt handeln und alle angemessenen Maßnahmen treffen, die zur Vorbeugung und zur Milderung der Folgen eines Schadensfalls erforderlich sind. Der Begünstigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft verlangten Schritte zu unternehmen, eine Schadensveranschlagung vorzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der von der Gesellschaft bezeichnete Sachverständige vor jeglicher Reparatur eine Abschätzung der Schäden vornehmen kann.

Wenn die Gesellschaft innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Empfang der Schadensveranschlagung nicht reagiert hat, darf der Begünstigte die erforderlichen Reparaturen oder Ersetzungen vornehmen lassen.

In Dringlichkeitsfällen darf der Begünstigte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft die unentbehrlichen Reparaturen bis zur Höhe von 1.000,00 EUR vornehmen lassen. Als Beweisstück muss der Begünstigte der Gesellschaft, auf deren Antrag, die Ankaufsrechnung des bezeichneten Fahrzeugs, einschließlich der Rechnung für die Zubehörteile und Extras vorlegen, damit die Höhe der Entschädigung berechnet werden kann.

Bei Diebstahl des bezeichneten Fahrzeugs muss der Begünstigte der Gesellschaft auf deren erste Aufforderung hin die Schlüssel sowie die Gleichheitsbescheinigung und den Zulassungsschein des bezeichneten Fahrzeugs aushändigen.

In Ermangelung muss bei der Gesellschaft eine von der zuständigen Justiz- oder Polizei- behörde ausgestellte Diebstahlbescheinigung für die Schlüssel oder die vorgenannten Scheine eingereicht werden.

Bei Totalschaden und bei Diebstahl muss der Begünstigte alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, damit die Gesellschaft sofort und nach ihrem Belieben das Eigentumsrecht über das Wrack oder das bezeichnete Fahrzeug nutzen kann.

Die Versicherungsentschädigungen sind nur gegen Vorlage der einschlägigen Belege zahlbar.

5.2. Der Schaden

5.2.1. Bei Totalschaden:

Bei dem Fahrzeug liegt Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten ausschließlich Steuern den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles, nach Abzug des Wrackwertes, übersteigen.

Bei Versicherung auf der Grundlage des vereinbarten Wertes 2, kann sich der Begünstigte für den Totalverlust entscheiden, falls die Reparaturkosten, ausschließlich der Steuern, wenigstens zwei Drittel des Globalwertes des bezeichneten Fahrzeugs betragen.

Bei Totalverlust zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten:

- den Versicherungswert,
- die MwSt. auf diesen Wert, gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten:
 - die zu erstattende MwSt. wird zum Satz berechnet, der zur Zeit des Schadensfalls Anwendung findet.
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist.
- die Steuer auf die Erstzulassung, falls diese vertraglich versichert ist. Diese Steuer unterliegt derselben Degression wie die, die auf das Fahrzeug Anwendung findet.

Die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.3. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

Wenn das Fahrzeug Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, wird die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zahlen:

- die etwaige Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem Betrag, der der Leasinggesellschaft noch zusteht;
- die MwSt., gemäß den vorstehend beschriebenen Modalitäten, aber auf den nicht rückforderbaren MwSt.-Betrag beschränkt, der auf die bis zur Zeit des Unfalls fällig gewordenen Monatsraten gezahlt wurde.

Die Entschädigung für das Ersatzfahrzeug erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes dieses Fahrzeugs, ohne dass sie den Versicherungswert des bezeichneten Fahrzeugs übersteigen darf. Wenn die Steuer auf die Erstzulassung vertraglich versichert ist, und soweit sie für das Ersatzfahrzeug gezahlt wurde, wird sie auf der Grundlage des Betrages erstattet, der zur Zeit des Schadensfalls auf das vom Schadensfall betroffene Fahrzeug Anwendung fand. Dieser Betrag ist jedoch auf die Entschädigung beschränkt, die für das bezeichnete Fahrzeug bei Totalschaden gewährt worden wäre, und auf den Betrag, der auf das gleiche Fahrzeug in neuem Zustand Anwendung findet.

Bei Totalschaden am Fahrzeug wird die Gesellschaft Eigentümerin des Wracks.

5.2.2. Bei Teilschaden:

Die Gesellschaft zahlt dem Begünstigten:

- die von einem Sachverständigen festgesetzten Reparaturkosten,
- die MwSt. auf diese Kosten, gemäß den nachstehend angeführten Modalitäten:
 - der Satz der erstatteten MwSt. ist derjenige, der zur Zeit des Schadensfalls auf die Reparaturen Anwendung findet;
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist. Hinsichtlich der Schlösser wird nur für die beschädigten Schlösser eine Entschädigung gewährt.

Die im Vertrag angegebene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.3. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

5.2.3. Bei Diebstahl

Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft über alle zweckdienlichen Angaben verfügt:

- zahlt sie die Entschädigung, die bei Total- oder Teilschaden vorgesehen ist, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige bei der Gesellschaft wiedergefunden wird;
- zahlt sie eine Entschädigung, die wie bei Totalschaden vorgesehen, berechnet wird, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nicht wiedergefunden ist, oder, wenn es innerhalb von 20 Tagen wiedergefunden worden ist, aber aus einem materiellen oder administrativen Grund ohne seinen Willen, der Begünstigte das Fahrzeug erst nach einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige bei der Gesellschaft wieder in Besitz nehmen kann. Im Falle einer Entschädigung bei Totalschaden wird die Gesellschaft von Rechts wegen Eigentümerin des bezeichneten Fahrzeugs.

Der Begünstigte hat das Recht, gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung das ordnungsgemäß reparierte Fahrzeug zurückzunehmen, sofern kein Totalverlust vorliegt.

5.3. Proportionalregel

Wenn im Schadensfall der angegebene Globalwert unter dem anzugebenden Globalwert liegt, wird die Entschädigung entsprechend dem zwischen diesen beiden Werten bestehenden Verhältnis angepasst.

5.4. Uneinigkeit über die Schadenhöhe

Bei Uneinigkeit wird der Schaden kontradiktorisch von zwei Sachverständigen ermittelt; der eine dieser Sachverständigen wird vom Begünstigten, der andere von der Gesellschaft ernannt und gebührend beauftragt.

Werden sich die Sachverständigen nicht einig, wählen sie einen dritten Sachverständigen. Die drei Sachverständigen entscheiden gemeinschaftlich. Kommt jedoch keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Unterlässt es eine der Parteien, ihren Sachverständigen zu benennen, oder werden sich die beiden Sachverständigen über die Benennung des dritten nicht einig, so wird dessen Ernennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts des Wohnsitzes des Versicherten vorgenommen.

Jede Partei hat für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen aufzukommen. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen werden je zur Hälfte getragen. Die Sachverständigen sind von sämtlichen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

5.5. Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die die Entschädigung gezahlt hat, wird in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Wenn sich der Forderungsübergang durch Zutun des Versicherten oder des Begünstigten zugunsten der Gesellschaft nicht auswirken kann, kann sie von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer. Die Gesellschaft hat kein Rückgriffsrecht gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in gerader Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die unter seinem Dach wohnen, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal, ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt.

Die Gesellschaft kann jedoch gegen diese Personen Regress ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen

6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags zu tun ist

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 (Beschreibung und Änderung des Risikos) des Mustervertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung finden Anwendung. Diese Bestimmungen werden jedoch wie folgt ergänzt:

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

1. die Gesellschaft wird den Schadensfall übernehmen, falls die unrichtige Anzeige oder Unterlassung der Anzeige einer Risikoerschwerung dem Versicherten nicht vorgeworfen werden kann;
2. wenn dem Versicherten jedoch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen vorgeworfen werden kann, mit Ausnahme desjenigen, was in Punkt 5.3. vorgesehen ist, wird die Gesellschaft eine Proportionalregel auf der Grundlage des Verhältnisses anwenden, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko korrekt beschrieben worden wäre.

Diese Regel findet vor Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung Anwendung;

3. wenn die Gesellschaft den Beweis dafür erbringt, dass sie das Risiko, dessen wirkliche Art durch den Schadensfall zutage getreten ist, auf keinen Fall versichert hätte, oder dass sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, erstattet sie nur die Gesamtheit der gezahlten Prämien;
4. die Gesellschaft kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherte die Risikoerschwerung in betrügerischer Absicht nicht angezeigt hat; in diesem Fall stehen ihr die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem sie von dem Betrug Kenntnis bekommen hat, als Schadenersatz zu.

6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien

Die „Top Fahrzeug“-Garantien werden für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und verlängern sich jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode per Einschreibebrief, durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein gekündigt werden.

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

6.3. Verwaltungsbedingungen des Vertrages

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.

Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit schuldet der Versicherte der Gesellschaft, mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 € (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.